

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Helvetia Haftpflichtversicherung für das Baugewerbe

Ausgabe Januar 2007

Worin besteht der Versicherungsschutz

Die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Sie umfasst insbesondere

- das **Anlagenrisiko**, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- das **Betriebsrisiko**, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das **Produkterisiko**, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.

Inhaltsübersicht

Umfang des Versicherungsschutzes

1	Versicherte Haftpflicht	3
2	Versicherte Personen	3
3	Einschränkungen des Versicherungsschutzes	4
4	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	6
5	Leistungen der Helvetia	6
6	Selbstbehalt	7

Ergänzende Bestimmungen zum Versicherungsschutz

7	Tätigkeit als Generalunternehmer oder Totalunternehmer	7
8	Tätigkeit als Bauherr	7
9	Verträge mit der Swisscom	8
10	Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro- und Ausstellungsräumlichkeiten	8
11	Schäden an gemieteten oder geleasteten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten	8

Beginn und Ende des Vertrages

12	Beginn	9
13	Vertragsdauer	9
14	Kündigung im Schadenfall	9
15	Konkurs des Versicherungsnehmers	9

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

16	Gefahrserhöhung und -verminderung	10
17	Besondere Obliegenheiten	10
18	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	10
19	Verletzung von Obliegenheiten	10

Prämie

20	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	11
21	Grundlagen der Prämienberechnung	11
22	Prämienabrechnung	11
23	Änderung der Prämien oder der Selbstbehalte	12

Schadenfall

24	Anzeigepflicht	12
25	Schadenbehandlung	12
26	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	13
27	Rückgriff auf Versicherte	13

Verschiedenes

28	Handänderung	13
29	Mitteilungen	13
30	Datenschutz	13
31	Gerichtsstand und anwendbares Recht	13

Bau-Compact-Versicherung

Der Versicherungsschutz gemäss Art. 32–35 Allgemeine Bedingungen besteht nur, soweit diese Deckungserweiterungen in der Police mit einer Versicherungssumme aufgeführt sind.

32	Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bis zu einer Auftragssumme von CHF 500 000	14
33	Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden	14
34	Be- und Entladeschäden	14
35	Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen	14

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Versicherte Haftpflicht

1.1 Gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb (bzw. der bezeichneten Tätigkeit) wegen

- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen.
- **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.
Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.
- **Vermögensschäden**, d.h. in Geld messbare Schäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

1.2 Mitversicherte Haftpflicht

- a) Die Versicherung erstreckt sich ohne besondere Vereinbarung auch auf
1. die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (nicht jedoch auf Stockwerkeigentum), die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. Nicht als dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage;
 2. die Haftpflicht aus der Durchführung von Anlässen (wie Tag der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Generalversammlung und dergleichen) und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 3. alle Betriebsstätten (wie Niederlassungen, Lager usw.) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
 4. die Haftpflicht aus der Tätigkeit oder dem Vorhandensein von nicht speziell aufgeführten Institutionen (wie unselbständige Pensionskassen, Betriebsfeuerwehren und -sanitätern, Kantinen, Sportvereinen und dergleichen);
 5. die Haftpflicht aus der Tätigkeit als General- oder Totalunternehmer gemäss Art. 7 Allgemeine Bedingungen;
 6. Schadenverhütungskosten
 - 6.1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von Art. 1.1 sowie 3 t Allgemeine Bedingungen oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr

verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.

6.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 3 Allgemeine Bedingungen:

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 17 Allgemeine Bedingungen;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

- b) Im Übrigen richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach diesen Allgemeine Bedingungen, allfälligen Zusatzbedingungen sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

1.3 Zusätzlich versicherbare Haftpflicht

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind die Deckungserweiterungen der Bau-Compact-Versicherung gemäss Art. 32–35 Allgemeine Bedingungen versichert.

2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

- a) des **Versicherungsnehmers**;
- b) der **Vertreter des Versicherungsnehmers** sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
- c) der **übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen** des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
 - die persönliche Haftpflicht von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient (wie Unterakkordanten usw.).
- d) des **Grundstückeigentümers**, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Allgemeinen Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter Art. 2 a Allgemeinen Bedingungen erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften), gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter Art. 2 a–d Allgemeinen Bedingungen genannten Personen umfasst.

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche aus Schäden
 - des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Vorsorgeschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
 - b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeits- bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
 - c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
 - d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
 - e) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten oder zu behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendeten Landfahrzeuge. Ferner die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von und wegen Arbeiten an Luft- und Raumfahrzeugen sowie die Haftpflicht aus dem Bestand und Gebrauch von Wasserfahrzeugen für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;
 - f) Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese nicht die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen. Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichnet wird.
- Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht ober Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörigen Installationen.
- Nicht versichert sind insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen,
- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern usw.) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - wenn es sich um eigentliche Umweltschäden handelt, d.h. Schäden an Sachen welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen;
 - wenn es sich um Altlasten handelt. Als Altlasten gelten bekannte oder unbekannt, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden und im Wasser;
 - durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für betriebseigene Anlagen
 - zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten,
 - zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
- g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden. Vorbehalten bleibt Art. 8 Allgemeine Bedingungen;
 - h) Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten; die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt anlässlich von Sprengungen). Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden;

- i) Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat. Vorbehalten bleiben Art. 9, 10 und 11 Allgemeine Bedingungen;
- k) Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.
Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche für Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt von Satz 1 dieses Absatzes versichert; vor Baubeginn ist ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen (Obliegenheit, siehe Art. 18 Allgemeine Bedingungen).
Vorbehalten bleiben ferner Art. 9, 10 und 11 Allgemeine Bedingungen.
- l)
 - Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
 - Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in Einzug 1 hievior erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
 - ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Einzug 1 und 2 hievior von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüchen gestellt werden;
- m) die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;
- n) die Haftpflicht
 - für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
 - für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien I-III B;
- o) die Haftpflicht aus Schäden durch Tabak- und Tabakprodukte, Urea-Formaldehyd sowie die Herstellung und der Vertrieb von Diethylstilbestrol (DES), Contraceptiva, Impfstoffe, Silikonimplantate, Blutprodukte, 8-Hydroxichinolin/SMON, Fluoxetin und Schlankheitsmittel (Fenfluramine/ Phentermine, Dexfenfluramine/Phentermine). Ansprüche wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
- p) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;
- q) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- r) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- s) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften;
- t) die Haftpflicht für reine Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- u) Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen;
- v) die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit
 - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände. Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder -zusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

- w) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.
- x) Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind.

4 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

4.1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt mit Ausnahme von USA und Kanada eintreten.

4.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
2. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 5.3 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziffer 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
4. Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.
Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.

5 Leistungen der Helvetia

5.1 Entschädigung und Abwehr unberechtigter Ansprüche

- a) Die Leistungen der Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.
- b) Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
- c) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Art. 4.2 Ziffer 2 und 3 hievore Gültigkeit hatten.

5.2 Mehrere Schäden auf derselben Baustelle

Ereignen sich auf ein und derselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdbeben, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, so sind die Leistungen der Helvetia für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police pro Ereignis für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.

5.3 Schäden aus gleicher Ursache

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

5.4 Bau-Compact-Versicherung

Ist in der Police nichts anderes vereinbart, so erbringt die Helvetia folgende Leistungen:

- a) Für den Versicherungsschutz gemäss Art. 32–34 sind die Leistungen der Helvetia im Rahmen der für Personen- und Sachschäden festgelegten Versicherungssumme auf je CHF 2 000 000 pro Ereignis und Versicherungsjahr begrenzt;
- b) Für Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen (Art. 35 Allgemeine Bedingungen) sind die Leistungen der Helvetia im Rahmen der für Personen- und Sachschäden festgelegten Versicherungssumme für alle Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit ein und derselben Baustelle eintreten, auf CHF 250 000 begrenzt.

6 Selbstbehalt

6.1 Sachschäden und besondere Selbstbehalte

Ist in der Police nichts anderes vereinbart, so hat der Versicherte pro Ereignis selbst zu tragen:

- a) CHF 300 **bei Sachschäden**;
- b) CHF 500 **bei Be- und Entladeschäden**;
- c) CHF 1 000 zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen (im Maximum jedoch insgesamt CHF 50 000) bei Schäden
 - **an benachbarten Bauwerken**, die unterfangen oder unterfahren werden,
 - **an unterirdischen Leitungen** infolge von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) sowie bei allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden, ausgenommen Personenschäden;
- d) CHF 1 000 zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen (im Maximum jedoch insgesamt CHF 50 000) **bei Vermögensschäden** wegen Bauzwischenfällen, die im Zusammenhang mit ein und derselben Baustelle eintreten;
- e) CHF 1 000 zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen (im Maximum jedoch insgesamt CHF 50 000) **bei Sachschäden aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften**, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist. Bei diesen Schäden entfallen die Selbstbehalte gemäss Art. 6.1 a–d Allgemeine Bedingungen.

Wird der Selbstbehalt für Sachschäden gemäss Art. 6.1 a Allgemeine Bedingungen so vereinbart, dass er den Selbstbehalt gemäss Art. 6.1 b Allgemeine Bedingungen bzw. die fixen Teile der Selbstbehalte gemäss Art. 6.1 c–e Allgemeine Bedingungen übersteigt, so werden diese durch den erhöhten Selbstbehalt ersetzt.

6.2 Schadenverhütungskosten

Bei Schadenverhütungskosten gilt der für Sachschäden massgebende Selbstbehalt für Sachschäden und Schadenverhütungskosten zusammen.

6.3 Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutz).

Ergänzende Bestimmungen zum Versicherungsschutz

7 Tätigkeit als Generalunternehmer oder Totalunternehmer

7.1 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer oder Totalunternehmer. Der Versicherungsnehmer gilt als

- Generalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projektes die vollständige Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird;
- Totalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung und Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz als Generalunternehmer oder Totalunternehmer ist, dass der Versicherungsnehmer die Verträge für Arbeiten, die er durch Dritte (Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Handwerker usw.) ausführen lässt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschliesst.

7.2 Schäden und Mängel an Bauten

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten, die der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder Totalunternehmer erstellt.

Ist jedoch der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder Totalunternehmer und gleichzeitig auch als in der gemäss Police versicherten Eigenschaft an den Arbeiten für die Erstellung eines Bauwerkes beteiligt und verursacht er in dieser Eigenschaft einen Schaden an einem nicht durch ihn erstellten oder sonstwie bearbeiteten Bauteil, wird ein solcher Schaden im Rahmen der durch die Police vereinbarten Deckung behandelt, wie wenn mit dem Bauherrn weder ein Generalunternehmer- noch ein Totalunternehmervertrag abgeschlossen worden wäre und kein Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem am Bau beteiligten Geschädigten bestehen würde.

Wird der Generalunternehmer- oder Totalunternehmervertrag erst während der Erstellung des Bauwerkes abgeschlossen, besteht kein Versicherungsschutz gemäss vorstehendem Absatz, wenn der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss Bauherr war und zugleich selbst Arbeiten ausführte.

8 Tätigkeit als Bauherr

8.1 Versicherte Haftpflicht

In teilweiser Abänderung von Art. 3 g Allgemeine Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewe-

gungs- oder Bauarbeiten, soweit ein Versicherter Pläne für das betreffende Bauvorhaben erstellt hat und/oder die Bauleitung dafür ausübt und diese Schäden schuldhaft verursacht werden durch Arbeiten, welche unter den in der Police umschriebenen Tätigkeitsbereich fallen.

8.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- a) Ansprüche aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten sind nur versichert, wenn ein Versicherter solche Arbeiten ganz oder teilweise selbst ausführt, dafür Pläne erstellt hat oder die Bauleitung oder Bauführung ausübt und der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten, die der Versicherungsnehmer auf eigene Rechnung erstellt.

9 Verträge mit der Swisscom

Bei Ansprüchen der Swisscom aufgrund eines zwischen ihr und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Vertrages verzichtet die Helvetia auf die Geltendmachung der Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäss Art. 3 d und k Allgemeine Bedingungen.

10 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro- und Ausstellungsräumlichkeiten

10.1 Versicherte Haftpflicht

In teilweiser Abänderung von Art. 3 d und i Allgemeine Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus

- a) Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro- und Ausstellungsräumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Eingangshallen, Treppenhäuser, Fahrzeugeinstellhallen). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Gewerbe-, Fabrikations- und Lagerräumlichkeiten;
- c) Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen, die ausschliesslich den gemäss Art. 10.1 a und b Allgemeine Bedingungen aufgeführten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. 3 d Allgemeine Bedingungen – auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

10.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 3 Allgemeine Bedingungen

a) Schäden

- verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- verursacht durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Abflüssen ins Gebäude eingedrungen ist;
- verursacht durch Leitungswasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
- an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände).

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasten oder gepachteten Objekten selbst und gilt – in Abänderung von Art. 3 t Allgemeine Bedingungen – nicht für Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbußen als Folge solcher Schäden.

- b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- c) Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- d) Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden und soweit sie nicht in Art. 10.1 c Allgemeine Bedingungen aufgeführt sind.

- infolge Diebstahl;
- durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen sowie aus den darin angeschlossenen Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

11 Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen). Ausgeschlossen von dieser Deckung sind Ansprüche aus Schäden verursacht

- an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, an Kabelnetzen;
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

Beginn und Ende des Vertrages

12 Beginn

Die Leistungspflicht der Helvetia beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine schriftliche Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat die Helvetia das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nach dem Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt der Helvetia geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung der Versicherung, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

13 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Helvetia bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

14 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung geschuldet wird, kann die Helvetia spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

Kündigt die Helvetia, so erlischt der Vertrag 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt der Vertrag mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Helvetia.

15 Konkurs des Versicherungsnehmers

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

16 Gefahrserhöhung und -verminderung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstwie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Helvetia sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Helvetia ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Helvetia von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

17 Besondere Obliegenheiten

17.1 Behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden.

17.2 Arbeiten im Erdreich

Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbebewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

18 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Helvetia verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

19 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch

Prämie

bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre.

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

20 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

20.1 Fälligkeit

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

20.2 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. 19.3 Allgemeine Bedingungen bloss als gestundet.

20.3 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- a) die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

20.4 Verzug

Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Helvetia den Versicherungsnehmer – unter Androhung der Säumnisfolgen – auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inkl. Stempelabgabe.

21 Grundlagen der Prämienberechnung

Die Art der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt. Bilden Lohnsumme oder Umsatz die Grundlagen der Prämienberechnung, so sind zu verstehen unter:

21.1 Lohnsumme

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist. Löhne an Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren.

Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Unberücksichtigt bleiben Löhne für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, es sei denn, die ihm daraus erwachsende Haftpflicht ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung in der Police mitversichert.

Bei Einzelfirmen werden für den Betriebsinhaber und bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften für jeden mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler angemessene, im Antrag festgelegte Lohnsummen berücksichtigt.

21.2 Umsatz

Der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös inklusive Mehrwertsteuer pro Versicherungsperiode.

22 Prämienabrechnung

22.1 Provisorische Prämie mit Abrechnung

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z.B. Lohnsumme, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die Helvetia dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Helvetia den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Helvetia innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen. Stellt sich jedoch die Nach- oder Rückprämie auf einen Betrag unter CHF 20, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Helvetia zurück, oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die Helvetia berechtigt, im Sinne von Art. 19.4 Allgemeine Bedingungen vorzugehen.

22.2 Prüfungsrecht der Helvetia

Die Helvetia hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der Helvetia ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Art. 21.1 Absatz 2 Allgemeine Bedingungen spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

23 Änderung der Prämien oder der Selbstbehalte

Die Helvetia kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage des Versicherungsjahres bei der Helvetia eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Schadenfall

24 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Helvetia unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Helvetia ebenfalls sofort zu orientieren.

25 Schadenbehandlung

25.1 Schadenbehandlung durch die Helvetia

Die Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.

25.2 Unterstützungspflicht der Versicherten

Der Versicherte ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Er darf jedoch nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen.

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

25.3 Zivilprozess

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Helvetia dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. 5.1 Allgemeine Bedingungen zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Helvetia die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

25.4 Strafverfahren

Die Helvetia behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

26 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht oder verstösst ein Versicherter gegen das Gebot der Vertragstreue, so entfällt die Leistungspflicht der Helvetia, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass die Vertragsverletzung unverschuldet war und auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung des Versicherten und der Helvetia keinen Einfluss ausgeübt hat.

27 Rückgriff auf Versicherte

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Verschiedenes

28 Handänderung

Wechselt der versicherte Gegenstand den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

Im Falle der Handänderung infolge Tod des Versicherungsnehmers endet der Vertrag spätestens 4 Wochen nach dessen Tod, sofern der Vertrag durch die Erben nicht vorher gekündigt wird.

29 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen dem schweizerischen Sitz der Helvetia oder der Geschäftsstelle, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

30 Datenschutz

Die Helvetia ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Helvetia verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Helvetia ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

31 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz zur Verfügung.

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

Bau-Compact-Versicherung

Der Versicherungsschutz gemäss Art. 32–35 Allgemeine Bedingungen besteht nur, soweit diese Deckungserweiterungen in der Police mit einer Versicherungssumme aufgeführt sind.

32 Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bis zu einer Auftragssumme von CHF 500 000

32.1 Versicherte Haftpflicht

In teilweiser Abänderung von Art. 1.3 Allgemeine Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (Konsortien), an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

32.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 3 Allgemeine Bedingungen

- Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft oder ihm gehörende Sachen betreffen;
- die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, deren Auftragssumme CHF 500 000 übersteigt, d.h. bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz.

32.3 Abschluss einer separaten Police

Beteiligt sich der Versicherungsnehmer an einer Arbeitsgemeinschaft, für die eine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, entfällt der Versicherungsschutz aufgrund des vorliegenden Vertrages.

33 Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden

33.1 Versicherte Haftpflicht

Hat ein Versicherter bei der Erstellung, beim Umbau oder bei Reparaturen von Gebäuden, Strassen, Leitungen oder anderen unbeweglichen Werken Arbeiten geleistet oder wurden von ihm hergestellte oder gelieferte Materialien verwendet, so gilt in teilweiser Abänderung von Art. 3 und I 2. Einzug Allgemeine Bedingungen folgendes:

Müssen wegen dieser Arbeiten oder Materialien Mängel oder Schäden an einem dieser Werke ermittelt oder behoben werden, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus der für die Ermittlung oder Behebung notwendigen Zerstörung oder Beschädigung von Sachen Dritter.

33.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 3 Allgemeine Bedingungen Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge einer solchen Zerstörung oder Beschädigung sowie Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter geliefert, hergestellt oder an denen sie Arbeiten (z.B. Einbau, Montage) geleistet haben.

34 Be- und Entladeschäden

34.1 Versicherte Haftpflicht

In teilweiser Abänderung von Art. 3 k Allgemeine Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden

- a) an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern. Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harasse, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.);
- b) an Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.

34.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 3 Allgemeine Bedingungen Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden

- a) an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn;
- b) an Land- und Wasserfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- c) an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehältlich Art. 34.1 b Allgemeine Bedingungen). Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisener, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle;
- d) an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens;
- e) an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Aufliegern gemäss Art. 34.1 a Allgemeine Bedingungen sowie Tanks und Zisternen gemäss Art. 34.1 b Allgemeine Bedingungen) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

35 Vermögensschäden wegen Bauzwischenfällen

35.1 Versicherte Haftpflicht

In teilweiser Abänderung von Art. 3 t Allgemeine Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden, die durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personenschadens oder eines dem Geschädigten zugefügten Sachschadens sind.

Ist der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder Totalunternehmer tätig, so bleibt der Versicherungsschutz auf solche Vermögensschäden beschränkt, für die er auch als am Bau beteiligter Unternehmer haftet.

35.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 3 Allgemeine Bedingungen

- a) Ansprüche wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.);
- b) Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 3 f Allgemeine Bedingungen;
- c) Ansprüche des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten;
- d) Konventionalstrafen.

Begriffserklärung

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten

Bekannte oder unbekannte, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.

Bürokommunikationsanlagen und -geräte

Stationäre Systemapparate, Telefax-/Telexgeräte, Videotextanlagen, Bildtelefone, Videokonferenzanlage, Anrufbeantworter, Voice-Mail-Server, inkl. der unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabel sowie der Inneneinrichtung der Hauszentrale.

Gewährleistungsschäden

Darunter fallen insbesondere auch Schäden oder Mängel an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter geliefert, hergestellt oder an denen er Arbeiten geleistet hat.

Haftpflicht

Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, einstehen zu müssen.

Grobfahrlässigkeit

Grobfahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt. Wird durch grobe Fahrlässigkeit ein Schaden herbeigeführt, so kann die Versicherungsleistung reduziert oder ganz verweigert werden.

Obliegenheit

Unter Obliegenheiten versteht man versicherungsrechtlich die gesetzlichen oder vertraglichen Nebenpflichten der Parteien aus dem Versicherungsvertrag, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht, Rettungspflicht, Mitwirkungspflicht, etc.

Punitive oder Exemplary Damages

Strafschadenersatz bzw. Entschädigung mit Strafcharakter, der ein Mehrfaches des Schadenersatzes betragen kann. Dabei ist die Art und Weise, wie der Schaden herbeigeführt wurde, bestimmend (besondere erschwerende Umstände sind Böswilligkeit, betrügerische oder vorsätzliche Absicht). Die Höhe des zugesprochenen Strafschadenersatzes orientiert sich an der Vermögenslage des Schädigers, damit die «Strafe» angemessen ausfällt.